



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN

SAISON 2024/25

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ÜBERGEORDNETE BESTIMMUNGEN.....	2
§ 2 GELTUNGSBEREICH.....	2
§ 3 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG.....	3
§ 4 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT	3
§ 5 AB- UND AUFSTIEG	4
§ 6 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN.....	5
§ 7 SPIELBERECHTIGUNG	5
§ 8 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS	6
§ 9 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT	8
§ 10 SCHIEDSRICHTER.....	9
§ 11 WERTUNG	10
§ 12 BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE	11
§ 13 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT, WARTEZEITEN, SPIELFÄHIGKEIT DES PLATZES....	12
§ 14 TRAINER LIZENZIERUNG	12
§ 15 PROTEST	12
§ 16 DOPINGBESTIMMUNGEN	12
§ 17 GEGEN GEWALT IM SPORT	12
§ 18 FAIR PLAY CODE	12
§ 19 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG	12
§ 20 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR INFEKTIONSKRANKHEITEN.....	13
§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 ÜBERGEORDNETE BESTIMMUNGEN

Zur Durchführung aller Meisterschaften kommen folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung:

- IIHF Statutes & Bylaws
- IIHF Integrity Book
- IIHF Sport Regulations
- IIHF Disciplinary
- IIHF Rulebook
- International Transfer Regulations

- ÖEHV Satzung
- ÖEHV Meldebestimmungen
- ÖEHV Ausbildungskosten Entschädigungs-System - AKES
- ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung
- ÖEHV Disziplinarordnung (DO)

Etwaige Änderungen oder Abweichungen befinden sich in den nachfolgenden Bestimmungen bzw. den jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

Der ÖEHV behält sich das Recht vor, die jeweiligen Durchführungsbestimmungen bzw. den Spielmodus einzelner ÖEHV-Meisterschaften bei veränderten Rahmenbedingungen oder bei Auftreten von vermehrten Infektionen während der Saison abzuändern, sollte dies erforderlich sein.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

1. Auf folgende bundesweite Meisterschaften finden die Durchführungsbestimmungen (DÖM) des ÖEHV grundsätzlich Anwendung. Darüber hinaus gelten die jeweiligen Liga-Durchführungsbestimmungen.

- ICE Hockey League (ICE-HL)
- Alps Hockey League (AlpsHL)
- Ö Eishockey Liga (ÖEL)
- Bundes-Nachwuchsmeisterschaften
 - ÖEHV U20 International League
 - ÖEHV U18 International League
 - ÖEHV U17 Meisterschaft
 - ÖEHV U15 Meisterschaft
 - ÖEHV U13 Meisterschaft
 - ÖEHV U11 Meisterschaft
- Damenmeisterschaften
 - Qualifikation Österr. Staatsmeisterschaft Damen (ÖSM)
 - Dameneishockey Bundesliga (DEBL)
 - Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL 2)
- Para Eishockeymeisterschaft

2. Austragung Landesmeisterschaften und sonstiger Meisterschaften:

Um für Vereine, die an diesen gesamtösterreichischen Meisterschaften aus finanziellen oder sportlichen Gründen nicht teilnehmen können, eine Spielmöglichkeit zu schaffen, müssen die Landesverbände in ihrem Bereich eigene Meisterschaften durchführen.

Die U10 & U9 Meisterschaften werden in Turnierform vom jeweils zuständigen Landesverband organisiert (siehe DÖNAM §5 Abs.7).

§ 3 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG

1. Eine Nennung zweier oder mehrerer Mannschaften in derselben Liga ist ausgeschlossen, außer im Nachwuchsbereich.
2. Für die Teilnahme am Meisterschaftsbewerb ist eine Nenngebühr zu entrichten. Diese ist den jeweiligen Ausschreibungen bzw. Bestimmungen der Liga zu entnehmen.
3. Zurückziehung der Nennung zur Teilnahme an der Meisterschaft:
siehe die jeweiligen Durchführungsbestimmungen bzw. das ÖEHV-Tarifblatt.
4. Unberechtigtes Ausscheiden aus dem laufenden Meisterschaftsbewerb:
siehe die jeweiligen Durchführungsbestimmungen bzw. das ÖEHV-Tarifblatt.
5. Vereine, die ihre offenen Gebühren und Strafen der vergangenen Saison noch nicht vor dem ersten Spiel beglichen haben, sind nicht berechtigt, an der Meisterschaft teilzunehmen.
6. Gemäß IIHF Bylaw 19.2 ist für die Teilnahme eines ausländischen Vereins an einer österreichischen Liga bzw. die Teilnahme eines österreichischen Vereines an einer ausländischen Liga, die Zustimmung der beiden betroffenen nationalen Verbände erforderlich.
7. Nicht aus Österreich stammende Vereine bzw. Vereine mit einer Ausnahmegenehmigung, die in einer vom ÖEHV ausgeschriebenen Meisterschaft teilnehmen, haben keine Möglichkeit, direkt um den Titel eines Österreichischen Meisters mitzuspielen.
8. Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, mit seiner jeweils spielstärksten Mannschaft am Meisterschaftsbewerb teilzunehmen.

§ 4 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT

1. Die Reihenfolge der Spiele wird durch Auslosung bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Platzwahl und gilt als Veranstalter.

Die Auslosung, die Festsetzung der Wettspieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele der ICE Hockey League und Alps Hockey League werden von der ICE-HL bzw. AlpsHL Organisation durchgeführt. Die Auslosung, die Festsetzung der Wettspieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele aller ÖEHV-Meisterschaften (ÖEL, Nachwuchs-, Damen- und Para Eishockeymeisterschaften) erfolgt durch den ÖEHV. Die Organisation der ordentlichen Landesmeisterschaften obliegt dem jeweiligen ordentlichen Landesverband.

2. Der Meisterschaftsbeginn und die Meisterschaftstermine in sämtlichen Ligen sind bindend. Die Abänderung eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten und wird geahndet. Nur das zuständige Wettspielreferat ist berechtigt, in begründeten Fällen Meisterschaftstermine und das Platzwahlrecht abzuändern.

Wird gegen diese Bestimmung verstoßen und gelangt ein Pflichtspiel aus welchen Gründen auch immer letztlich nicht zur Austragung, so geht dies zu Lasten des Veranstalters; jedenfalls werden alle Pflichtspiele von der zuständigen Disziplinarkommission mit dem Ergebnis 0:0, ohne Punktegewinn verifiziert, wenn sie bis zu dem vom zuständigen Wettspielreferat festgesetzten Termin nicht ausgetragen bzw. wenn über deren Nichtaustragung keine schlüssigen Unterlagen der jeweiligen Disziplinarkommission fristgerecht vorgelegt worden sind.

Sollte aufgrund schlüssiger Unterlagen das Verschulden einer Nichtaustragung von der jeweiligen Disziplinarkommission eindeutig festgestellt worden sein, so hat diese gemäß §12 vorzugehen. Platzwahlrecht bedeutet, dass der nach der vom zuständigen Wettspielreferat durchgeführten Auslosung platzwahlberechtigte Verein verpflichtet ist, sein Heimspiel auf der eigenen Eishockey-Sportanlage durchzuführen.

Wenn aus nachweislichen Gründen eine Durchführung dieses Heimspieles auf der eigenen Sportanlage nicht möglich ist, ist hiervon das zuständige Wettspielreferat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das zuständige Wettspielreferat ist berechtigt, allenfalls über Vorschlag des platzwahlberechtigten Vereines einen Ersatzspielort zu bestimmen.

Ist auch dies untunlich, hat das zuständige Wettspielreferat einen neuen Spieltermin festzusetzen. Eine Änderung des Wettspielortes ohne Zustimmung des zuständigen Wettspielreferats ist untersagt. Die Austragung eines Wettspieles auf der Anlage des zugelosten jeweiligen Wettspielgegners unter Aufgabe des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten.

3. Infolge "höherer Gewalt" ausgefallene Spiele sind am darauffolgenden Tag nachzutragen. Ist aus Gründen "höherer Gewalt" eine Austragung am nächsten Tag nicht möglich, ist der neue Spieltermin vom zuständigen Wettspielreferat festzusetzen. Steht einem Verein, der Platzwahl hat, die Eisbahn nicht zur Verfügung, hat das zuständige Wettspielreferat das Recht, allenfalls auch einen neuen Spielort festzusetzen.

Alle infolge "höherer Gewalt" oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht durchgeführten Spiele müssen spätestens bis zu dem vom zuständigen Wettspielreferats festgesetzten Endtermin nachgetragen werden.

Sollten diese, aus „höherer Gewalt“ nicht durchgeführten Spiele, zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachgetragen werden können, werden diese in der jeweiligen Meisterschaft nicht berücksichtigt (Ergebnis = 0:0, 0 Punkte und ein Spiel weniger).

Alle nicht durchgeführten Spiele, welche nicht unter „höhere Gewalt“ einzustufen sind (z.B.: wegen mehrerer Krankheitsfälle), müssen ebenfalls spätestens bis zu dem vom Wettspielreferat festgesetzten Endtermin nachgetragen werden.

Sollten diese nicht durchgeführten Spiele, welche nicht unter „höhere Gewalt“ einzustufen sind, zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachgetragen werden können, werden diese Fälle an die zuständige Disziplinarkommission übermittelt.

4. Als Spielzeit wird die Zeit von 17.00 - 21.00 Uhr - ausgenommen bei Fernsehübertragungen und im Nachwuchsbereich - festgesetzt, d.h., der früheste Spielbeginn ist 17.00 Uhr, der späteste Spielbeginn 21.00 Uhr.

Grundsätzlich ist der Spielbeginn jedoch so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise am Spieltag möglich ist. Außerhalb der festgesetzten Spielzeit können Spiele nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung des jeweiligen Wettspielreferats durchgeführt werden.

5. Zur Vermeidung von Manipulationen behält sich der ÖEHV vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Startzeiten anzusetzen.
6. Ist bei einem Natureisverein zum festgesetzten Meisterschaftstermin auf seinem Platz kein Eis, so ist auf die nächstgelegene Kunsteisbahn auszuweichen. Kann dies nicht durchgeführt werden, ist Platztausch vorzunehmen (sofern die Rückrunde noch offen ist). Wenn dies auch nicht möglich ist, wird ein Nachtragstermin festgesetzt. Sollte vor diesem Termin der Platz bespielbar werden, muss der Platzverein seinen Gegner zu einem für diesen zumutbaren Termin zum Spiel einladen. Das zuständige Wettspielreferat und der zuständige Schiedsrichterreferent sind davon rechtzeitig zu verständigen. Dies gilt, sofern dies nicht in den Durchführungsbestimmungen der ordentlichen Landesverbände gesondert geregelt ist.

§ 5 AB- UND AUFSTIEG

1. Ein Aufstieg bzw. Abstieg einer 2. Mannschaft desselben Vereins in jene Liga, in welcher die 1. Mannschaft teilnimmt, ist nicht erlaubt.
2. ICE Hockey League und Alps Hockey League:

In den Bewerben der ICE Hockey League, wie auch der Alps Hockey League gibt es keinen Aufsteiger und keinen Absteiger.

§ 6 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN

1. Der Titel „Österreichischer Staatsmeister 2024/25“ wird im Rahmen der ICE Hockey League gemäß deren Bestimmungen ausgetragen. Der Staatsmeister erhält 45 Ehrenzeichen in Gold.
2. Der Titel „Österreichischer Meister der Alps Hockey League 2024/25“ wird gemäß den ÖEHV-Durchführungsbestimmungen der Österreichischen Meisterschaft der Alps Hockey League ausgetragen. Der Meister erhält 35 Ehrenzeichen in Gold. Der „Österreichische Vize-Meister der Alps Hockey League 2024/25“ erhält 35 Ehrenzeichen in Silber.
3. Auf eigene Kosten können, im Einvernehmen mit dem ÖEHV, Ehrenzeichen nachbestellt werden, sofern die Spieler mindestens an der Hälfte der Meisterschaft teilgenommen haben.

§ 7 SPIELBERECHTIGUNG

1. Spielberechtigt ist jeder für einen Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß lizenzierte Spieler.
2. Grundsätzlich gelten die Kaderregelungen, welche in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Ligen festgehalten sind.
3. Nicht-einheimische Spieler (internationale Transferspieler) in Landesligen:

Die Regelung betreffend nicht-einheimischer Spieler (internationale Transferspieler) obliegt dem jeweils zuständigen Landesverband. Sollten jedoch mehr als zwei (2) nicht-einheimische Spieler (internationale Transferspieler) erlaubt sein, darf es sich bei den darüber hinaus erlaubten Spielern ausschließlich um Spieler handeln die zumindest (kumulativ):

- ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben (Nachweis mittels z.B. Meldebestätigung),
und
- in Österreich arbeiten oder studieren (Nachweis mittels z.B. Arbeits- bzw. Inskriptionsbestätigung)
und
- in Österreich sozialversicherungspflichtig sind (Nachweis mittels z.B. E-Card)
und
- nicht ausschließlich zur Ausübung des Eishockeysports nach Österreich kommen.

4. Tausch von nicht-einheimischen Spielern (internationale Transferspieler) in Landesligen:

In den Landesligen sind zwei (2) Tauschvorgänge bis zum 31.01.2025 zulässig, sofern dies nicht in den Durchführungsbestimmungen der ordentlichen Landesverbände gesondert geregelt ist. Der Tausch von nicht-einheimischen Spielern (internationale Transferspieler) zwischen 1. und 2. Mannschaft desselben Vereines kann nur bis zum 31.01.2025 erfolgen.

5. Für die ICE Hockey League (ICE-HL) und ALPS Hockey League (AlpsHL) gelten gesonderte Bestimmungen (siehe ICE-HL bzw. AlpsHL Gamebook).
6. Minderjährige sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztlich bestätigter Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „für Seniorenbewerbe geeignet“ sowie die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bei seinem Verein vorliegt.
7. Kooperationsmöglichkeiten zwischen zwei Vereinen:

a) Spielgemeinschaften:

Eine Spielgemeinschaft ist eine Kooperation zweier Vereine, die gemeinsam in einer Meisterschaft antreten. Die Spielgemeinschaft darf aus maximal 2 Vereinen bestehen und muss die Bezeichnung SPG sowie eine Bezeichnung führen, aus der die teilnehmenden Vereine ablesbar sind. Der erstgenannte Verein ist dabei der federführende Verein.

Jeder Verein hat die Möglichkeit bei der Nennung zu einer Meisterschaft beim ÖEHV, um eine Spielgemeinschaft anzusuchen. Spielgemeinschaften können mit einem ganzen Verein sowie auch mit einzelnen Altersklassen abgeschlossen werden.

Sinn und Zweck von Spielgemeinschaften soll sein, die Ermöglichung personalschwacher Vereine durch Zusammenschluss an Meisterschaftsbewerben teilzunehmen bzw. spielstärkere Mannschaften für höhere Ligen zu bilden.

Für die Spielgemeinschaft benötigt es ein Ansuchen mittels vom Verband zur Verfügung gestellten Antragsformular an den ÖEHV.

In den ordentlichen Landesligen benötigen die Vereine zusätzlich die Zustimmung des jeweiligen ordentlichen Landesverbandes.

Kosten:

Die Spielgemeinschaftsgebühr in der Höhe von EUR 200,- wird im Dezember bzw. Jänner zu je 50% an beide beteiligten Vereine verrechnet.

Die Administrationsgebühr pro gemeldeten Spieler (siehe ÖEHV-Tarifblatt) wird zu Saisonende (April) an den federführenden Verein (Rechnungsempfänger) verrechnet.

b) Kooperationsverein (Affiliate Club):

Zwei Vereine deren Mannschaften in unterschiedlichen Ligen spielen gehen eine Kooperation ein, um insgesamt maximal 5 österreichische Spieler Ü24 mittels einer Sonderlizenz (S-Lizenz) untereinander austauschen zu können. Diese 5 Spieler müssen namentlich genannt werden.

Ein Verein kann pro Liga maximal einen anderen Verein als Kooperationsteam haben.

Für die Kooperation benötigt es ein Ansuchen mittels vom Verband zur Verfügung gestellten Antragsformular an den ÖEHV.

Für Kooperationsvereine kommen die Kaderregelungen (Roster Regulations) idgF. der jeweiligen Meisterschaften/Ligen zur Anwendung.

In den ordentlichen Landesligen benötigen die Vereine zusätzlich die Zustimmung des jeweiligen ordentlichen Landesverbandes.

8. Farmteam:

Ein Farmteam ist eine zweite Mannschaft eines Vereins, die in einer untergeordneten Liga spielt.

Personen innerhalb eines Farmteams haben üblicherweise eine A-Lizenz.

Die zweite Mannschaft ist ein Teil des Stammvereines. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, und sind im Innen- und Außenverhältnis allein die der Vereinsbehörde gemeldeten Organe und deren Bevollmächtigte verantwortlich.

Beispiele: 1. Mannschaft ICE-HL & 2. Mannschaft AlpsHL
1. Mannschaft ÖEL & 2. Mannschaft Landesliga

Für Farmteams kommen die Kaderregelungen (Roster Regulations) idgF. der jeweiligen Meisterschaften/Ligen zur Anwendung.

In den ordentlichen Landesligen benötigen die Vereine zusätzlich die Zustimmung des jeweiligen ordentlichen Landesverbandes.

§ 8 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

1. Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden Spielfeldes, Umkleideräumen für die Spieler der Gastmannschaft, für die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten und Sicherheitsvorschriften und für die Bereitstellung des Ordnerdienstes zu sorgen und ebenso den Schiedsrichtern von den Spielern getrennte Umkleideräume zur Verfügung zu stellen.

Eine allfällige Genehmigung bzw. gegebenenfalls Kommissionierung durch den ÖEHV bedeutet keinerlei Haftungsübernahme durch den ÖEHV und ist bzw. bleibt für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Verkehrssicherungspflichten sowie für den regelkonformen Zustand (allein) verantwortlich.

Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich in Österreich ausgetragen werden.

2. Der Veranstalter ist weiters verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten mittels E-Mail über den Spielort und die Startzeit des angesetzten Wettspieles bzw. über eine allfällige Nichtaustragung des Wettspieles wegen einer über ihn verhängten Vereinssperre mindestens 8 Tage vor dem Spieltag zu informieren.

Kurzfristige Terminfestsetzungen durch das Wettspielreferat sind von der 8-Tagesfrist ausgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird vom zuständigen Wettspielreferat geahndet.

3. Wenn der reisende Verein (Gastmannschaft) am Spielort eingetroffen ist, das Spiel aber infolge "höherer Gewalt" zum angesetzten Spieltermin nicht durchgeführt werden kann, ist von beiden Vereinen alles zu unternehmen, um eine Durchführung des Spieles am folgenden Tag zu ermöglichen. Ist Letzteres nicht möglich, haben beide Vereine einen schriftlichen Bericht über ihre erfolglosen Bemühungen binnen einen Tag an das zuständige Wettspielreferat zu erstatten.
4. Bei Nachtrag eines infolge "höherer Gewalt" ausgefallenen Spieles sind dem reisenden Verein vom Veranstalter die tatsächlich aufgelaufenen Spesen (Mehrkosten) wie Fahrtkosten, Kosten der Verpflegung und der Unterkunft, für maximal 27 Personen, zu ersetzen, wobei diese Spesen das unbedingt notwendige Ausmaß nicht überschreiten dürfen. In Streitfällen obliegt die Entscheidung der zuständigen Disziplinarkommission.
5. Der Veranstalter ist zur Absage eines Wettspieles ohne strafweisen Verlust der Punkte nur dann berechtigt, wenn das Spielfeld durch Tauwetter oder durch einen, kurze Zeit vorangegangenen, Schneefall bzw. durch andere Fälle "höherer Gewalt" unspielbar geworden ist. Hierbei muss eine Überprüfungsmöglichkeit durch die zuständige Disziplinarkommission gewährleistet sein.
6. Der Veranstalter hat die Absage sofort dem zuständigen Wettspielreferat zu melden und ist außerdem verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten rechtzeitig von der Absage zu verständigen, sodass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens 3 Stunden vor der Abfahrt davon Kenntnis erlangen.

Alle Kosten, die der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern aus der Unterlassung der rechtzeitigen Absagemeldung entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.

7. Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gastmannschaft mindestens 27 Stück Akteurkarten für Spieler und Funktionäre zu übergeben. Jedes ÖEHV-Präsidiumsmitglied, jeder hauptamtliche ÖEHV-Mitarbeiter und der hauptamtliche Verbandstrainer haben bei jedem Spiel Anspruch auf zwei Sitzplatzkarten der 1. Kategorie mit Zugang zum VIP- und Pressebereich. Eine Weitergabe solcher Karten ist nicht gestattet. Für die Meisterschaft der ICE Hockey League und Alps Hockey League gelten die jeweiligen Sonderbestimmungen.
8. Für jeden entsandten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Beobachter ist an der Kasse je eine Pflichtkarte (Sitzplatz) zu hinterlegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, staatlich geprüften Trainern mit gültiger ÖEHV A-Lizenz (Trainerausweis für die Saison 2024/25) bei Spielen der Alps Hockey League jeweils 1 Sitzplatzkarte, staatlich geprüften Instruktor mit gültiger ÖEHV B-Lizenz (Instruktorausweis für die Saison 2024/25) bei Spielen der Alps Hockey League jeweils 1 Stehplatzkarte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Meisterschaft der ICE Hockey League gelten die Bestimmungen der ICE Hockey League.
9. Nicht amtierende Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis 2024/25 haben Anspruch auf eine Stehplatzkarte, die 24 Stunden vor dem Spieltermin beim Veranstalter anzufordern ist. Eine Weitergabe dieser Karte sowie ein Eintritt ohne gültige Stehplatzkarte, nur mit dem Schiedsrichterausweis, sind nicht gestattet. Für die Meisterschaft der ICE Hockey League gelten die Bestimmungen der ICE Hockey League.

10. Für jedes Spiel eines Vereines des ÖEHV gilt der offizielle Spielbericht des ÖEHV/Live Scoring. Dies gilt für alle Ligen des Österreichischen Eishockeyverbandes sowie der Landesverbände des ÖEHV.
11. Die Veranstalter in den österreichischen Nachwuchsbewerben (U20i & jünger) haben die Fahrt- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter sowie die beim jeweiligen Spiel anfallenden Schiedsrichtergebühren zu tragen und **vor dem Spiel zu entrichten**. Für die ICE-HL & AlpsHL gelten die jeweiligen ligainternen Vereinbarungen in der jeweils aktuellen Fassung. Im Bereich des Landesverbandes gelten dessen Sonderregelungen.
12. Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Wettspieles dem Schiedsrichter die von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllten Mannschaftsaufstellungen zu übergeben.
13. Die Veranstalter haben die Zeitnehmer anzuhalten, dass die Mannschaften 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche gerufen werden, um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten.
14. Die Drittpausen haben 15 Minuten zu betragen. Nach Ablauf von 12 Minuten muss jede Mannschaft unaufgefordert selbständig mit der jeweiligen Startaufstellung das Eis betreten. Bei Spielbeginn nicht eingesetzte Spieler haben ohne Aufwärmen unverzüglich die Spielerbank aufzusuchen. Für die Meisterschaft der ICE Hockey League und Alps Hockey League gilt die jeweilige Sonderregelung.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, die Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschriften gemäß dem IIHF-Regelbuch und den geltenden Durchführungsbestimmungen zu ahnden.
15. In Verbindung mit der Durchsage eines regulär erzielten Tores sind Werbedurchsagen in einer Maximaldauer von 5 Sekunden erlaubt.
16. Bei Fehleintragungen im Spielbericht ist die Zeile zu streichen und neu zu schreiben. Überschreibungen sind nicht erlaubt. Die Vorlage von unleserlich ausgefüllten Spielberichten wird gemäß §48 DO geahndet.
17. In jedem Spiel hat die Heimmannschaft in "dunklen" Dressen und die Gastmannschaft in "hellen" Dressen zu spielen. Ausgenommen in der Meisterschaft der ICE Hockey League und der Alps Hockey League, hier gibt es eine Sondervereinbarung. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird gemäß §55 DO geahndet. Bei zu ähnlichen Trikotfarben muss der Heimverein auf Aufforderung des Schiedsrichters das Trikot wechseln (Sonderregelung bei ICE-HL & AlpsHL).
18. Der Veranstalter ist verpflichtet unmittelbar nach Spielende den Spielbericht sowie weitere allfällige Spielberichtsdocumentation (LineUp Formular, Shootout Formular, Schiedsrichterzusatzbericht, etc.) an das entsprechende Wettspielreferat zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung ist dies von der zuständigen Disziplinarkommission zu ahnden.
19. Freundschaftsspiele gegen inländische und ausländische Vereine bedürfen der vorigen Genehmigung durch den ÖEHV, wobei die Meldung mind. acht Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem ÖEHV zu erstatten ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit einer Bestrafung nach §55 DO des ÖEHV zu rechnen.
20. In allen österreichischen Meisterschaften sollte das Goalpegsystem zum Einsatz kommen.

§ 9 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

1. Ist dem reisenden Verein aus irgendwelchen Gründen bis zur Abreise keine Verständigung gemäß §8 Abs. 2 zugegangen und bringt eine telefonische Rückfrage beim zuständigen Wettspielreferat auch keine Aufklärung, hat der reisende Verein ungeachtet dessen bei einer angenommenen Beginnzeit von 19.30 Uhr zum Spielort anzureisen. Alle aus einem solchen Versäumnis entstandenen Kosten hat der Heimverein zu tragen.
2. Absagen oder Nichtantreten aus irgendwelchen Gründen (Erkrankung von Spielern, Urlaubsschwierigkeiten etc.) ziehen Punkteverlust, Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung des Spieles, für Plakate, für Rundfunk und Presse, für Platzmieten etc. an den Veranstalter nach sich (siehe §32 DO des ÖEHV).

3. Der reisende Verein hat für die Anreise prinzipiell die öffentlichen Verkehrsmittel (d.s. ÖBB, öffentliche Autobusunternehmen und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen) zu benutzen. Bei Benützung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle etc. nicht als "höhere Gewalt" gewertet werden.

§ 10 SCHIEDSRICHTER

1. Die Schiedsrichter für das einzelne Wettspiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten bestimmt. Meisterschaftsspiele dürfen nur von ÖEHV-Schiedsrichtern geleitet werden. Die Austragung eines Meisterschaftsspieles unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig. Nominierte Schiedsrichter sind zu akzeptieren.

Die Ablehnung nominiertes Schiedsrichter wird vom ÖEHV nicht zur Kenntnis genommen. Tritt eine Mannschaft wegen der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird dieses Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.

Darüber hinaus behält sich der jeweilige Wettspielreferent weitere Maßnahmen, unter Umständen sogar den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.

2. Wenn drei Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht amtieren kann, so ist das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern (2-Personen-System) zu leiten. Wenn nur zwei Schiedsrichter nominiert sind und einer nicht erscheint oder infolge plötzlicher Erkrankung nicht amtieren kann, hat der verbleibende nominierte Schiedsrichter einen Ersatzmann aus allenfalls anwesenden qualifizierten Schiedsrichtern zu bestimmen.

Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten und nominierten ÖEHV-Schiedsrichter nicht erschienen und auch nachweisbar, ein anderer ÖEHV-Schiedsrichter nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.

3. Nach Übernahme der Spielberichte hat der Schiedsrichter das Recht die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist je eine Kopie des Spielberichtes an das Schiedsrichtergespann sowie jeden Verein auszuhändigen. Das Original wird gemäß §8 Abs. 18 übermittelt.
4. Die Schiedsrichter und Punkterichter sind für die Richtigkeit der gesamten Eintragungen am Spielbericht (EDV, Spielnummer, Familienname und Rückennummer, Drittel- und Endresultat, Strafen etc.) verantwortlich.
5. Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass sich auf der Spielerbank im Dress nur Spieler befinden, welche im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, welche im Spielbericht zu Spielbeginn aufscheinen.
6. Der Spielbericht und allfällige Berichte sind durch die Schiedsrichter unmittelbar, spätestens an dem Spieltag folgenden Tag bis 12.00 Uhr an den ÖEHV zu übermitteln. Bei einer entsprechenden Nichteinhaltung treten die jeweils zwischen dem ÖEHV und Schiedsrichterreferat geltenden Disziplinarmaßnahmen in Kraft.
7. Sämtliche den Schiedsrichtern zu leistende Vergütungen sind vom Veranstalter gemäß §8 Abs. 11 zu entrichten
8. Schiedsrichtergebühren und Spensätze:

<i>Taggeld bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden</i>	<i>EUR</i>	<i>30,-</i>
<i>Taggeld bei Abwesenheit unter 8 Stunden</i>	<i>EUR</i>	<i>15,-</i>

Den Schiedsrichtern wird außer der vorgeschriebenen Schiedsrichtergebühr lt. Abs. 8 die Fahrtkosten gemäß Schiedsrichterspesenliste vergütet.

In der ICE-HL & AlpsHL gelten die jeweiligen Sondervereinbarungen.

Ausnahme: Abweichende Vereinbarung der Landesverbände für ihre Landesmeisterschaften.

Die Schiedsrichtergebühren der im Folgenden angeführten Meisterschaftsbewerbe unterliegen der Regelung durch die einzelnen Landesverbände, und zwar:

- Landesverbandsmeisterschaften sowie Turniere (Cup-Bewerbe) für Senioren
- Landesverbandsmeisterschaften im Nachwuchsbereich (U18 und jünger)

Alle weiteren Bewerbe unterliegen der Regelung des ÖEHV.

§ 11 WERTUNG

1. Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:
 - 3 Punkte für einen Sieg nach regulärer Spielzeit
 - Je 1 Punkt für ein Unentschieden nach regulärer Spielzeit
 - 1 Zusatzpunkt für die siegreiche Mannschaft nach Verlängerung bzw. Penaltyschießen
 - 0 Punkte für eine Niederlage nach regulärer Spielzeit
2. In den Meisterschaften erfolgt die Rangordnung nach IIHF Sports Regulations und den IIHF Statutes & Bylaws.
3. ICE Hockey League und Alps Hockey League - siehe Bestimmungen der jeweiligen Liga.
4. Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften für irgendeine Platzierung gelten die folgenden Regeln:
 - a. Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, wird aus diesen Mannschaften eine Sub-Gruppe erstellt.
 - b. In dieser Sub-Gruppe wird die Platzierung entschieden durch die Resultate (direkte Begegnung), welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.
 - c. Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen den Mannschaften der Sub-Gruppe noch Punktegleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.
 - d. Wenn Mannschaften dieser Sub-Gruppe auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.
 - e. Besteht innerhalb der Sub-Gruppe noch immer Gleichheit nach Punkten, Tordifferenz und erzielten Toren, dann werden die Resultate der einzelnen Mannschaften der Sub-Gruppe und der nächstbestplatzierten Mannschaft außerhalb dieser Sub-Gruppe herangezogen. Jene Mannschaft der Sub-Gruppe mit der besten Wertung (Punkte, Tordifferenz und erzielte Tore) gegen die nächstbestplatzierte Mannschaft außerhalb der Sub-Gruppe erhält den Vorrang.
 - f. Wenn zwischen den Mannschaften der Sub-Gruppe auch nach §11 Abs. 4 lit. e Gleichheit besteht, findet der Vorgang der Wertung nach §11 Abs. 4 lit. e auf die allgemein bestplatzierte Mannschaft außerhalb der Sub-Gruppe Anwendung.
 - g. Im Falle von Punktegleichheit nach §11 Abs. 4 lit. a bis lit. f in einer zweiten, dritten, etc. Phase der regulären Saison, wird die Platzierung der jeweils vorangegangenen Phase herangezogen.
 - h. Sollte es in Phase 1 zu Punktegleichheit nach §11 Abs. 4 lit. a bis lit. g kommen, wird die Endtabelle der vorangegangenen Saison herangezogen.

§ 12 BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE

1. Die Beglaubigung der Wettspiele wird aufgrund der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen vom jeweiligen Wettspielreferat vorgenommen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat und Torergebnis beglaubigt.
2. In folgenden Fällen sind Wettspiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:
 - a. Ein Verein tritt zum ersten fälligen Meisterschaftsspiel nicht an: scheidet automatisch aus der Meisterschaft aus und muss im nächsten Spieljahr in der untersten Spielklasse beginnen
 - b. Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner.
 - c. Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht
 - d. Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - e. Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5:0 für den Gegner (Ausnahme §8 Abs. 5)
 - f. Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
 - g. Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - h. Erstrebung unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
 - i. Erstrebung unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - j. Bei Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins (höhere Gewalt und medizinische Notfälle) entscheidet die zuständige Disziplinarkommission über die weitere Vorgehensweise. Grundsätzlich gilt:
 - i. Wenn weniger als zwei volle Spieldrittel absolviert wurden, wird eine Neuaustragung angeordnet.
 - ii. Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei diesem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.

Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder einer Neuaustragung eines Spieles sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschienen sind.
 - iii. Wird ein Spiel nach zwei vollen Spieldritteln abgebrochen und kann im noch ausstehenden Spieldrittel, nach menschlichem Ermessen, die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann die zuständige Disziplinarkommission entscheiden das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat zu beglaubigen.
 - k. Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0:5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.
 - l. Der ÖEHV Disziplinarkommission bleibt es im Einvernehmen mit dem ÖEHV-Vizepräsidenten für Sportliche Angelegenheiten vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuaustragung anzuordnen, wenn nach dem Bericht des ÖEHV-Vizepräsidenten für Sportliche Angelegenheiten die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.

3. Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben, bei welchen eine vollständige Runde (z.B. einfache Hinrunde) absolviert wurde, alle Resultate des ausscheidenden Vereines aus jeder vollständig absolvierten Runde zu werten.
Alle Resultate des ausscheidenden Vereines bei unvollständig absolvierter Runden sind zu streichen.
4. Für die Meisterschaft der ICE Hockey League und der Alps Hockey League gelten die Durchführungsbestimmungen der ICE Hockey League bzw. auch Alps Hockey League.

§ 13 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT, WARTEZEITEN, SPIELFÄHIGKEIT DES PLATZES

1. Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht mit wenigstens fünf Spieler und einen Tormann (IIHF-Rulebook) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht angetreten. Ausnahme: Bei Verspätungen auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge "höherer Gewalt" - der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet - ist die Wartezeit auf maximal 1,5 Stunde zu erstrecken (siehe hierzu jedoch § 8 Abs. 3).
2. Ist das Spielfeld durch eine andere Sportdisziplin in Anspruch genommen oder muss mit dem Betreten wegen Eisherrichtung oder Neumarkierung noch etwas zugewartet werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn sich ihre Spieler in Spielkleidung beim Spielfeld aufhalten.
3. Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freimachung des Platzes anzutreten. Eine Mannschaft hat so lange in Spielbereitschaft zu bleiben, bis der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.
4. Bei etwaigen Vorfällen während des Spiels beträgt die Wartezeit insgesamt maximal 30 Minuten.

§ 14 TRAINER LIZENZIERUNG

Siehe ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung i.d.g.F.

§ 15 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf §26 Disziplinarordnung (DO) verwiesen.

§ 16 DOPINGBESTIMMUNGEN

Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.

Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA-Code i.d.g.F. sind für alle Vereine bindend (siehe §19 der Satzung des ÖEHV sowie ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung).

§ 17 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe Satzung §20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt sowie ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung.

§ 18 FAIR PLAY CODE

Siehe Satzung §21 Integrität im Sport - Play Fair Code sowie ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung.

§ 19 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Siehe Datenschutzerklärung des ÖEHV.

§ 20 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR INFZEKTIONSKRANKHEITEN

Hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen gegen die Verbreitung von Infektionskrankheiten sind die jeweils geltenden Bestimmungen und Verordnungen der Österreichischen Bundesregierung sowie der lokalen Behörden zu beachten. Der ÖEHV behält sich das Recht vor, die jeweiligen Durchführungsbestimmungen bzw. den Spielmodus einzelner ÖEHV-Meisterschaften bei Auftreten von vermehrten Infektionen während der Saison abzuändern, sollte dies erforderlich sein.

§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Mit der Bezeichnung Wettspielreferat ist der ÖEHV-Vizepräsident für sportliche Angelegenheiten bzw. im Landesbereich der jeweilige zuständige Wettspielreferent gemeint.
2. In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem ÖEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.
3. Die vorliegenden Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit entweder durch Widerruf oder mittels Aussendung neuer Bestimmungen

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der DÖM wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Datum

Neu

Alt
